

**RS OGH 1995/6/13 50b68/95,
50b69/98b, 50b252/04a, 50b45/09t,
50b35/14d, 50b116/14s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1995

Norm

GBG §86

LiegTeilG §23

Rechtssatz

Was die Einheit der Einlage betrifft, so ist zu beachten, dass gemäß § 23 LiegTeilG die Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchkörpers von einer Einlage und deren Zuschreibung zu einer anderen oder die Eröffnung einer neuen Einlage für sie mit einem einzigen Gesuch anzusuchen ist. Im Hinblick auf diese Bestimmung ist bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Kumulierung mit weiteren Anträgen im Sinne des § 86 GBG außer acht zu lassen, dass die Abschreibung und Zuschreibung zwei verschiedene Einlagen betrifft; es mag daher zulässig sein, die Abschreibung von einer Einlage, die Eröffnung einer neuen Einlage, die Einverleibung des Eigentumsrechtes und die Einverleibung des Pfandrechtes ob dieser neuen Einlage zu begehren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 68/95
Entscheidungstext OGH 13.06.1995 5 Ob 68/95
- 5 Ob 69/98b
Entscheidungstext OGH 24.03.1998 5 Ob 69/98b
Vgl auch; nur: Im Hinblick auf diese Bestimmung ist bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Kumulierung mit weiteren Anträgen im Sinne des § 86 GBG außer acht zu lassen, dass die Abschreibung und Zuschreibung zwei verschiedene Einlagen betrifft. (T1)
- 5 Ob 252/04a
Entscheidungstext OGH 28.02.2005 5 Ob 252/04a
- 5 Ob 45/09t
Entscheidungstext OGH 28.04.2009 5 Ob 45/09t
Vgl; Beisatz: Ob sich die Grundlage dieser Rechte in einer oder mehreren Urkunden findet, ist bedeutungslos. (T2)
- 5 Ob 35/14d
Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 35/14d
Vgl auch; Auch die Tatsache, dass der Grundbuchs Antrag sich auf mehrere Haupturkunden stützt und gleichzeitig die Eintragung mehrerer Rechte in mehreren Grundbucheinlagen begehrt wird, macht eine Kumulierung noch nicht unzulässig, sofern der Gesetzeszweck der Erledigungsvereinfachung und Fehlervermeidung nicht eindeutig gefährdet ist (T3); Veröff: SZ 2014/24
- 5 Ob 116/14s
Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 116/14s
Vgl auch; Beisatz: Hier: § 2 Abs 1 LiegTeilG, wobei die Alleineigentümerin einer Liegenschaft mehrere entsprechend einem Vermessungsplan (§ 1 Abs 1 Z 1 LiegTeilG) abzutrennende Grundstücksteile in zwei Kaufverträgen an unterschiedliche Käufer veräußerte. (T4)
Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0061062

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at